

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Sozialgericht München
Richelstraße 11
80634 München

Vaterstetten, den 27.06.2022

S 17 KR 1590/20 (S 17 KR 668/22, S 17 KR 669/22, 670/22, S 17 KR 671/22)
meine Zeichen: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23529\]](#)

Frau Richterin Wagner-Kürn,

es ist schon interessant mit zu verfolgen, wie sich Gesetzesbrecher unterschiedlicher Couleur miteinander unterhalten:

- 1) Sie **fragen** am 07.03.2022 bezugnehmend auf ein Urteil des BSG (B 1 KR 1/07 R) die Beklagte, ob die Auszahlung meiner Sparerlöse aus den 3 Kapitallebensversicherungen, welche unter Betrug (AOK) bzw. Rechtsbeugung (Sozialgerichte) mit Behauptung der Anwendbarkeit von § 229 SGB V auf 120 Monate bzw. 10 Jahre verteilt wurde, nur im Jahr 2015 in der Anwendung des § 62 SGB V **angerechnet werden könne** und in den Jahren 2016 bis 2019 unberücksichtigt bleiben müsse, weil es ja in den Jahren 2016ff nur „fiktives Einkommen“ sei. Sie fordern auf bis zum 11.03.2022 Stellung zu nehmen. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23522\]](#))

Daraufhin antwortet Ihnen eine Sekretärin Eva Kirner aus der Widerspruchsstelle der AOK Bayern in der Direktion München (die mit Sicherheit keine Vollmacht hat, die AOK Bayern rechtlich zu vertreten):

„[weicht die Beklagte im Hinblick auf die richterliche Anordnung vom 07.03.2022 von ihrer bisherigen Rechtsauffassung ab](#), mit der Folge, dass die Zahlung der Kapitalleistungen nur noch dem Jahr 2015 zugeordnet wird in dem sie ausbezahlt wurde, allerdings in voller Höhe.“ Und aus dieser „vollen Höhe“ berechnet dann die Frau Kirner, dass ich für die Jahre 2016 bis 2019 die Betrugssummen von jährlich 101,73 EUR noch bekommen müsste, aber zusammenfassend nach deren Berücksichtigung für das Jahr 2015 letztlich noch weitere 110,46 EUR zu berappen hätte. ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-SG_23524\]](#))

Die Frau Kirner ist bei der AOK Bayern **offensichtlich auf Befehlsempfang abgerichtet** worden, denn sie macht aus Ihrer „Frage“ eine „**richterliche Anordnung**“. Seit 2015 behauptet die AOK Bayern, es würde § 229 SGB V gelten und danach müssten die Sparerlöse entsprechend dem Gesetzestext „gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate“ aufgeteilt und verbeitragt werden. D.h. ab jetzt (ab Ihrer Frage) sind nicht nur die konditionalen Bedingungen des § 229 SGB V der AOK Bayern/Frau Kirner egal auch dessen Regelungsgehalt ist völlig egal. Es läuft nach dem Motto: wir **betrügen, nötigen und erpressen auch ohne jeglichen gesetzlichen Anhaltspunkt**.

Für Sie, Frau Wagner-Kürn gilt: Die Bezugnahme in Ihrem Schreiben vom 10.03.2022 auf das BSG hätten Sie sich schenken können, denn Sie haben zu befolgen, was im Gesetz steht und nicht was irgendeine BSG-Richter sich ausgedacht haben. Wenn die Division durch 120 in „fiktivem Einkommen“ resultiert, dann ist auch das Ergebnis für 2015 „fiktives Einkommen“. Im anzuwendenden § 62 Belastungsgrenze (SGB V)

kommen (wie selbst das BSG gemerkt hat) „fiktive Einnahmen“ nicht vor, sondern nur „Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt“. „Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt“ sind meine Sparerlöse aus den drei Kapitallebensversicherungen nie gewesen und sie waren auch nie „Einkommen“, womit klar ist, dass die ganze „Verbeitragerei“ die Straftatbestände Betrug, Nötigung, Erpressung (für die AOK) / Rechtsbeugung, Beihilfe zu den Straftaten der AOK (für Sie) erfüllt. ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-SG_23523\]](#))

- 2) Im Schreiben vom 10.03.2022 senden Sie ebenfalls eine Anfrage (EILT) an die AOK Bayern zu diversen „Bescheiden“, wobei Sie einen sogar als „Abhilfebescheid“ klassifizieren. ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-SG_23522\]](#))

Daraufhin antwortet Ihnen die Sekretärin Eva Kirner aus der Widerspruchsstelle der AOK Bayern in der Direktion München (die mit Sicherheit keine Vollmacht hat, die AOK Bayern rechtlich zu vertreten):

„teilt die Beklagte mit, dass mit Bescheid vom 04.12.2020 dem Widerspruch des Klägers nicht vollständig abgeholfen wurde. ...“. ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-SG_23525\]](#))

Das ist, gelinde gesagt „dummes Zeug“, denn die Widersprüche gegen die Berechnungen 2015 bis 2019 richten sich dagegen, dass in all den Schreiben der AOK keine nachvollziehbare gesetzliche Regelung angegeben ist, nach welcher bei den drei vorliegenden Versicherungsverträgen ein **„Versorgungsbezug durch Kapitalisierung einer Lebensversicherung Allianz AG“** berechnet werden kann und darf.

Das bedeutet aber auch, dass das Kreisen der AOK um ihre „Verwaltungsakte“ und Ihr „Kreisen um die Bescheide und Abhilfebescheide“ für die Katz sind, denn ohne klare Mitteilung der zugrundeliegenden gesetzlichen Regelung (und dafür sind Wischi-Waschi-Behauptungen völlig unzureichend) erfüllen diese „Bescheide“ nicht die gesetzlichen Anforderungen BESCHEIDE zu sein. Da es eine solche gesetzliche Regelung trotz des jahrelangen Wiederkäuens auch nicht gibt, sind es also alles auch keine „Bescheide“, sondern die unumwundene Bekundung der Betrugs-, Nötigungs- und Erpressungsabsichten der AOK Bayern.

- 3) Sie haben offensichtlich unüberwindliche Schwierigkeiten die Grundlagen Ihrer Arbeit wenigstens in Grundzügen zu verstehen.
- a) Mit Schreiben vom 16.03.2022 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Geistesblitz der Aufnahme meiner Ehefrau als Klägerin jeglicher Realität entbehrt ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-SG_23523\]](#)). Das hindert Sie offensichtlich nicht, jedes Schreiben, welches Sie mir im Verfahren mit Az S 17 KR 1590/20 zusenden auch im Duplikat an meine Ehefrau zu schicken. Man sollte dieser Steuergeldverschwendung den Riegel verschieben und Sie persönlich wenigstens die Mehrkosten zahlen lassen.
- b) Mit Beschluss vom 09.06.2022 sind Sie dem Wahn verfallen aus dem einen Aktenzeichen S 17 KR 1590/20 4 weitere Aktenzeichen (s.o.) zu generieren. Sie begründen dies damit, dass das Klagebegehren mehrere Anträge umfasst. Richtig, aber die Klage enthält drei Anträge und nicht fünf und die Aufteilung in drei Anträge erfolgte nicht jahresspezifisch. ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-SG_23527\]](#))

Ihre Begründung für den Beschluss ist also eine fadenscheinige Lüge. Sie produzieren vier weitere Aktenzeichen, weil Sie sich irrigerweise einbilden, damit Ihre rechtsbeugende Behandlung des Verfahrens besser in den Griff zu bekommen. Ich kann Sie nicht an diesem Unfug hindern, aber es gibt mit Sicherheit Paragraphen mit denen Sie von anderer Stelle für diesen Aktenzeichenrausch eines auf die Mütze bekommen müssten.

Mit vier Schreiben vom 22.06.2022 teilen Sie nun aber mit, dass Sie aus meiner Klage **vier „weitere Klagen abgetrennt“** haben. ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-SG_23528\]](#))

§ 54 SGG

- (1) **Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.**
- (2) **Der Kläger ist beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist. [...]**

Oder, falls man Gesetze nicht lesen kann:

<https://www.juraforum.de/lexikon/klage> „Bei einer zivilrechtlichen Klage handelt es sich um eine **Prozesshandlung**, mit der eine Person (der **Kläger**) von einem Gericht Rechtsschutz gegen eine andere Person (**Beklagter**) begehrt.“

<https://www.juraforum.de/lexikon/klaeger> „Als Kläger oder Klägerin bezeichnet man im juristischen Sinne in einem Zivilprozess diejenige Person, die gegen den Beklagten das Verfahren durch eine **Klageerhebung** eröffnet, also jemand, der vor **Gericht** eine **Klage** erhebt.“

Die Klage ist ein Rechtsmittel des Klägers und nicht ein Spielzeug der Richterin.

Wenn

- Sie den Unterschied zwischen einem Kläger, einer Beklagten und einer Richterin nicht kennen,
- Sie nicht wissen, was Ihre Aufgabe als Richterin ist,
- Sie nicht wissen, dass es Gesetze gibt, die Sie lesen könnten und beachten müssten,
- Sie nicht wissen wie man Texte in deutscher Sprache liest,
-

dann sollten Sie schleunigst kündigen und sich überlegen, für welche Arbeit Sie ausreichend Fähigkeiten mitbringen würden (die Entscheidung kann nicht schwer sein, viel kann ja nicht in Frage kommen).

4) **Ich fasse zusammen:**

Es gibt eine Klage.

Diese Klage wurde von mir, dem Kläger, am 13.11.2020 erhoben.

Das Verfahren vor dem Sozialgericht München hat das Aktenzeichen S 17 KR 1590/20 bekommen.

Jetzt verschonen Sie mich mit Ihren Mätzchen und bearbeiten Sie endlich die Klage, wie die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland es verlangen.

Ihre Aktenzeichen- und Klage-Gelege können Sie nach Feierabend in Ihrer Wohnung bebrüten und dabei ungehemmt und laut gackern.

Ihre Schreiben vom 09.06.2022 und vom 22.06.2022 sind NICHTIG.

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Oder, falls man Gesetze nicht lesen kann:

<https://www.juraforum.de/lexikon/klage> „Bei einer zivilrechtlichen Klage handelt es sich um eine **Prozesshandlung**, mit der eine Person (der **Kläger**) von einem Gericht Rechtsschutz gegen eine andere Person (**Beklagter**) begehrt.“

<https://www.juraforum.de/lexikon/klaeger> „Als Kläger oder Klägerin bezeichnet man im juristischen Sinne in einem Zivilprozess diejenige Person, die gegen den Beklagten das Verfahren durch eine **Klageerhebung** eröffnet, also jemand, der vor **Gericht** eine **Klage** erhebt.“

Die Klage ist ein Rechtsmittel des Klägers und nicht ein Spielzeug der Richterin.

Wenn

- Sie den Unterschied zwischen einem Kläger, einer Beklagten und einer Richterin nicht kennen,
- Sie nicht wissen, was Ihre Aufgabe als Richterin ist,
- Sie nicht wissen, dass es Gesetze gibt, die Sie lesen könnten und beachten müssten,
- Sie nicht wissen wie man Texte in deutscher Sprache liest,
- ...,

dann sollten Sie schleunigst kündigen und sich überlegen, für welche Arbeit Sie ausreichend Fähigkeiten mitbringen würden (die Entscheidung kann nicht schwer sein, viel kann ja nicht in Frage kommen).

4) **Ich fasse zusammen:**

Es gibt eine Klage.

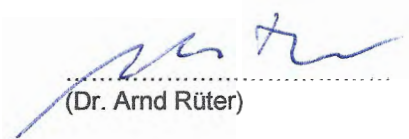
Diese Klage wurde von mir, dem Kläger, am 13.11.2020 erhoben.

Das Verfahren vor dem Sozialgericht München hat das Aktenzeichen S 17 KR 1590/20 bekommen.

Jetzt verschonen Sie mich mit Ihren Mätzchen und bearbeiten Sie endlich die Klage, wie die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland es verlangen.

Ihre Aktenzeichen- und Klage-Gelege können Sie nach Feierabend in Ihrer Wohnung bebrüten und dabei ungehemmt und laut gackern.

Ihre Schreiben vom 09.06.2022 und vom 22.06.2022 sind NICHTIG.



(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 8621 27.06.22 15:39
Sendungsnummer: RT 1181 6886 5DE
Einschreiben



SG
161-K-SG 73529

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

